

Beschluss vom 17. November 2009

Dorfstrasse 100
8706 Meilen
Tel. 044 925 92 54
Fax 044 925 94 50
gemeinderat@meilen.zh.ch
www.meilen.ch

164 S5.02.5/S5.40

Steuererlass. Richtlinien. Kompetenzdelegation. Genehmigung.

Ausgangslage

Bei der Behandlung von Steuererlassgesuchen durch den Gemeinderat bestanden früher oftmals Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten. Der Gemeinderat hatte daher mit Beschluss vom 21. November 2000 die entsprechenden Richtlinien erlassen und die Kompetenzen geregelt. Der Beschluss vom 21. November 2000 ist nun an die aktuell geltenden Rechtsquellen (neue Weisungen, Kreisschreiben, Gemeindeordnung) anzupassen.

A. Richtlinien

1. Rechtsgrundlagen

- a) § 183 ff. Steuergesetz (StG ZH)
- b) Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über Erlass und Abschreibungen von Staats- und Gemeindesteuern vom 2. Juli 2002.
- c) Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009.

2. Grundsätze

2.1 Allgemeines

- a) Der Steuererlass stellt den endgültigen Verzicht des Gemeinwesens auf eine ihm zustehende Steuerforderung dar.
- b) Ein Erlassgesuch kann nur für rechtskräftig veranlagte und fällige Steuern gestellt werden.
Gegenstand des Erlassgesuchs können Staats- und Gemeindesteuern (inklusive Kirchen- und Personalsteuern), Quellensteuern, Zinsen, Nachsteuern und Bussen bilden.
- c) Als Erlassgründe nennt das Gesetz aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung oder Erwerbsunfähigkeit.
- d) Erlass soll gewährt werden bei einer einmaligen, unverschuldeten Notlage. Es handelt sich um eine Sanierungsmassnahme. Bei wiederkehrenden Gesuchen eines Steuerpflichtigen in Folgejahren empfiehlt die Finanzdirektion daher Abschreibung.



Der beurteilenden Behörde steht bei der Behandlung von Erlassgesuchen ein Ermessensspielraum zu. Der Steuerpflichtige hat keinen Rechtsanspruch auf Erlass. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Erlassgesuch nur deshalb gestellt wurde, weil die Steuerzahlungspflicht zu Unannehmlichkeiten oder allfälligen Einschränkungen führen würde, die man mittels Erlassgesuch zu umgehen sucht, grundsätzlich aber zumutbar sind.

- e) Der Steuerpflichtige ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat der Steuerbehörde umfassend Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse zu geben.

2.2 Notbedarf

- a) Für die Berechnung des Notbedarfs des Steuerpflichtigen wird das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums herangezogen. Es gilt somit das betriebsrechtliche Existenzminimum.
- b) Sämtliche Angaben der Steuerpflichtigen zu ihrem Notbedarf müssen durch Quittungen, Mietverträge, Abrechnungen, Einzahlungsbelege etc. nachgewiesen sein, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden können.
- c) Zur Beurteilung dessen, ob ein Erlass gewährt werden kann, wird das ganze verfügbare Einkommen angerechnet und dem Notbedarf gegenübergestellt. Ebenso ist zur Beurteilung dessen, ob ein Erlass gewährt werden kann, die gesamte finanzielle Situation des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, wobei auch der zukünftigen Entwicklung Rechnung zu tragen ist.

2.3 Vermögen

- a) Das Vorhandensein von Vermögen schliesst einen Erlass nicht aus. Ein Erlass kann daher gewährt werden, bevor die letzten Ersparnisse des Steuerpflichtigen aufgebraucht sind. Dies gilt insbesondere für nicht erwerbstätige Steuerpflichtige. Zur Beurteilung dessen, wann ein Vermögen als aufgebraucht zu gelten hat, werden die jeweils gültigen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe herangezogen.
- b) Grundsätzlich können alle Geldmittel, Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften und andere Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip zur Deckung der offenen Steuerforderungen bis zum Umfang des Freibetrages (Sozialhilfe) herangezogen werden. Von einer Verwertung abgesehen werden darf nur, wenn sonst für den Steuerpflichtigen oder seine Familie eine ungebührliche Härte entstehen würde, die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- c) Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind höchstpersönlicher Natur und können nicht zur Deckung von Steuerforderungen herangezogen werden.
- d) Lebensversicherungen zählen mit ihrem Rückkaufswert zu den liquiden Mitteln. Altersguthaben (BVG, AHV, dritte Säule) sollen erst im Zeitpunkt der Pensionierung zur allfälligen Deckung von Steuerforderungen herangezogen werden.

B. Zuständige Behörde

- a) Gemäss § 184 StG steht der Entscheid über den Steuererlass der Gemeinde zu. Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde, wobei eine Delegation an

den Finanzvorsteher beziehungsweise das Gemeindesteueramt grundsätzlich möglich und zulässig ist. Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung (GO) kann der Gemeinderat Aufgaben und Kompetenzen an Verwaltungsvorsteher delegieren. Gemäss Art. 36 des Organisationsreglements (OrgR) verfügt der Ressortvorsteher Finanzen über die spezifische Kompetenz, über Steuererlasse bis Fr. 20'000.-- gemäss den gemeinderätlichen Richtlinien abschliessend zu befinden.

- b) Der Entscheid ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Übersteigen die erlassenen Steuern den Betrag von Fr. 1'000.--, ist der Entscheid auch dem kantonalen Steueramt zu eröffnen.

C. Rechtsmittel

- a) Gegen Entscheide der Gemeinde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben.
- b) Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Den Richtlinien zur Beurteilung von Steuererlassgesuchen gemäss Ziff. A der Erwägungen wird zugestimmt.
2. Im Sinne der Erwägungen Ziff. B und gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 36 des Organisationsreglements bleibt der Ressortvorsteher Finanzen ermächtigt, über Steuererlassgesuche zu entscheiden. Bei unklaren Verhältnissen kann er den Sozialvorsteher beziehen und/oder das Gesuch dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
3. Das Gemeindesteueramt wird aufgefordert, dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember eine Statistik über die Behandlung von Steuererlassgesuchen zuzustellen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kantonale Finanzdirektion, Postfach, 8090 Zürich
 - Finanzvorsteherin Beatrix Frey-Eigenmann
 - Sozialvorsteher Rolf Walther
 - Sozialabteilung
 - † Gemeindeschreiber (Erlassammlung)
 - Gemeindesteueramt (Aktenablage)

Gemeinderat Meilen



Hans Isler, Gemeindepräsident



Didier Mayenzet, Gemeindegemeinsamer

versandt am: 20. November 2009